



## Präambel:

Die nachfolgenden Bedingungen sind für die Nutzung zwischen Landmaschinenherstellern und Endnutzern (Landwirten) gedacht und können auch über Dritte (z.B. den Landmaschinenhandel) in Geltung gebracht werden.

Soweit in Ihnen auf die Vorschriften der §§ 327 ff BGB verwiesen wird, handelt es sich um eine Erweiterung dieser Vorschriften nach Erwägungsgrund 16 Digitale-Inhalte-RL (RL EU 2019/770). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf B2B-Verträge erfolgte insbesondere wegen des damit verbundenen Gleichlaufs mit dem Kaufrecht. Darüber hinaus bieten die Vorschriften interessengerechte und angemessene Lösungen auch im B2B Bereich, wo ansonsten erhebliche Regelungslücken bestehen, die sich bei einem Fehlen vertraglicher Regelungen nicht ohne weiteres schließen lassen. Erforderliche Anpassungen an die Erfordernisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs wurden vorgenommen. Auf eine – auch nur mittelbare – Anwendung spezifisch Verbraucherschützender Normen wurde verzichtet.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten für den zwischen der [XY-..., Anschrift] [„Hersteller“] und dem landwirtschaftlichen Betrieb [„Landwirt“] abgeschlossenen Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag („Vertrag“) über Landmaschinen oder sonstige Agrartechnik-Produkte und/oder damit verbundene digitale Dienste und Verbundverträge hinsichtlich der Nutzung sämtlicher Daten, die bei der Nutzung der genannten Landmaschinen und Produkte verarbeitet werden, sofern der Landwirt Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Nicht durch die folgenden Nutzungsbedingungen geregelt werden die übrigen im Rahmen geschuldeten Leistungen und Gegenleistungen aus dem Vertrag.

## 2. Begriffsdefinitionen

### „Produkt“:

Das Produkt ist eine Landmaschine oder ein sonstiger beweglicher Gegenstand, an welchem der Landwirt auf der Grundlage eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages ein Recht erwirbt und welches Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist.

### „Verbundverträge“:

Verträge i.S.v. § 327a Abs. 1 und 2 BGB, die neben der Bereitstellung digitaler Produkte auch die Bereitstellung anderer Sachen oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dies nicht in einem Vertrag oder zwischen denselben Vertragsparteien erfolgt.

### „Verbundener Dienst“:

Ein Dienst, einschließlich Software, der in das Produkt integriert oder so mit einem Produkt verbunden ist, dass das Produkt seine Funktionen ohne diesen verbundenen Dienst nicht erfüllen kann. Die Definition orientiert sich an den Kriterien des § 327a Abs. 3 BGB, erfasst aber auch Miet- und Leasingverträge.



### 3. Produkt und Verbundene Dienste, Nutzerkonto und technische Systemvoraussetzungen

- 3.1. Soweit der Landwirt weitere verbundene Dienste bestellt, werden diese ebenfalls von den folgenden Regelungen erfasst. Soweit verbundene Dienste zusätzlichen Nutzungsbedingungen unterliegen, ist der Landwirt vor seiner Bestellung des Dienstes hierauf vom Anbieter unter Angabe der zusätzlichen Nutzungsbedingungen hinzuweisen.
- 3.2. Soweit ein verbundener Dienst besondere technische Systemvoraussetzungen erfordert, muss der Anbieter diese genau angeben und vor Vertragsschluss in geeigneter Form darauf hinzuweisen.
- 3.3. Soweit für die Nutzung des Produkts und verbundener Dienste die Eröffnung eines Nutzerkontos erforderlich ist, ist der Landwirt verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten („Registrierungsdaten“) korrekt anzugeben. Spätere Änderungen hat er unverzüglich mitzuteilen bzw. in seinem Nutzerkonto vorzunehmen. Nach der Registrierung erhält der Landwirt seine Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto. Der Landwirt hat Passwörter und andere Informationen für die Verwendung seiner digitalen Identität geheim zu halten und den Zugang zu seinem Nutzerkonto sorgfältig gegen unbefugten Gebrauch zu sichern.
- 3.4. Bei einem Verkauf der Maschine informiert der Verkäufer den Käufer über die mit dem Hersteller bestehenden Nutzungsbedingungen und fordert den Käufer auf, sich beim Hersteller im eigenen Namen zu registrieren, sofern eine Registrierungsmöglichkeit beim Hersteller besteht. Der Hersteller verpflichtet sich, mit dem Käufer, soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, dieselben Nutzungsbedingungen zu vereinbaren, wenn dieser das Eigentum an der Maschine erwirbt.

### 4. Art und Umfang der genutzten Daten, Ort der Nutzung

Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste werden ggf. die nachfolgend aufgezählten Daten (Ziffer 4.1. - 4.3.), die personenbezogen sein können, generiert, bereitgestellt und übermittelt. Diese werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen (Ziffer 5. - 9.) genutzt und weitergegeben. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Parteien erfolgt ausschließlich innerhalb der EU und in Drittstaaten nur, sofern ein vergleichbares Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO).

- 4.1. Registrierungsdaten: Für die Registrierung seitens des Landwirts stellt dieser Daten bereit, die zur Erstellung und Verwaltung des Nutzerkontos des Landwirts notwendig sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- 4.2. Produktgenerierte Kundendaten: Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste generiert und an den Hersteller übermittelt, die sich wie folgt voneinander unterscheiden:
  - 4.2.1. Produktdaten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes mit unmittelbarem Bezug zum Produkt/Dienst generiert werden. Hierzu gehören z.B. Konfiguration und Einstellung des Produkts und zugehöriger Software, Diagnosemeldungen und Verbrauchsdaten des Produkts.
  - 4.2.2. Landwirtschaftliche Daten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit des Landwirts generiert werden. Hierzu gehören z.B. Ausbringungsmengen, Kulturarten, Ernteerträge,

Flächengröße, Kulturaktivität, Aktivitäten in Bezug auf die Kultur und die Fläche sowie Umweltbedingungen und geografischer Standort.

4.2.3. Nutzungsdaten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines Verbundenen Dienstes in Bezug auf den Landwirt, dessen Nutzer sowie die Aktivitäten des Landwirts oder Nutzers generiert werden. Dazu gehören Benutzeridentitäten, Berechtigungen, Aktivitätszeiten, Aktivitätsdauer, Aktivitätsart. Allgemeine Informationen darüber, wie der Landwirt das Produkt und verbundene Dienste nutzt und Berechtigungen.

4.3. Abgeleitete Daten: Soweit entsprechende Vertragsdienste vereinbart werden, erzeugt der Hersteller durch Verarbeitung von Kundendaten u.U. in Kombination mit anderen Daten oder sonstigen Informationen, abgeleitete Daten, die neue Erkenntnisse enthalten können. Eine Identifizierbarkeit des Kunden muss dabei ausgeschlossen sein. Zu den abgeleiteten Daten gehören insbesondere preventive maintenance Daten und Optimierungsvorschläge für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

## 5. Datennutzungs- und Weitergaberechte des Herstellers

5.1. Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung:

5.1.1. Registrierungsdaten werden soweit notwendig zur Verwaltung des Nutzerkontos des Landwirts und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

5.1.2. Produktgenerierte und abgeleitete Daten: Diese werden genutzt, um das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Soweit ein Personenbezug besteht ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

5.2. Nutzung für eigene Zwecke des Herstellers: Der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Produktes und der verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten zu nutzen. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Nutzung ist der Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.

5.3. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Hersteller – auch nachvertraglich – nicht gestattet, es sei denn der Landwirt hat ihr im Rahmen eines gesonderten Vertrages ausdrücklich zugestimmt.

5.4. Datenweitergabe durch den Hersteller

5.4.1. Der Hersteller ist berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Zweck dient, das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Das gilt jedoch nur, wenn er den Landwirt über die Empfänger und die Zwecke dieser Weitergaben zuvor informiert hat. Der Hersteller verpflichtet sich, diese Dritten an Vertragsbedingungen zu binden, die sicherstellen, dass sie die Daten des Landwirtes vertraulich behandeln und nur für die mit dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen sowie unter Einhaltung der Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten nutzen. Dabei ist der Dritte auch auf hinreichende technische und organisatorische

Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von, Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu verpflichten.

- 5.4.2. Der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und die abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte und verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten an Dritte weiterzugeben, mit denen er zu den genannten Zwecken unmittelbar zusammenarbeitet. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Weitergabe ist der Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.
- 5.4.3. Darüber hinaus darf der Hersteller Daten nur mit Zustimmung des Landwirts oder auf Veranlassung des Landwirts aufgrund von dessen Weitergaberechten (Ziffer 6.3.) Dritten zur Verfügung stellen. Von vornherein ausgeschlossen ist die Weitergabebefugnis jedoch, wenn es sich bei dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt.

- 5.5. Der Hersteller darf die Daten jedoch in keinem Fall in einer Weise nutzen oder weitergeben, die den berechtigten Geschäftsinteressen des Landwirts vorhersehbar schadet. Dazu gehört insbesondere jegliche Nutzung und oder Weitergabe, die dazu dient, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden des Landwirts zu gewinnen oder um Erkenntnisse über die Nutzung des Produkts durch den Landwirt zu gewinnen, die genutzt werden könnten, um die wirtschaftliche Stellung des Landwirts auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu beeinträchtigen.

## 6. Datenrechte des Landwirts

Der Landwirt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis, auf die produktgenerierten und die abgeleiteten Daten zuzugreifen, diese zu nutzen und weiterzugeben.

- 6.1. Zugang und Nutzung von produktgenerierten Daten: Soweit der Landwirt über entsprechende Schnittstellen nicht direkt auf die produktgenerierten Daten zugreifen kann, macht der Hersteller dem Landwirt diese einschließlich der Metadaten auf erstes Anfordern in sicherer und möglichst einfacher Weise Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist und in Fällen nach Ziffer 7 dieser Nutzungsbedingungen entsprechend. Die Ausnahmen nach Art. 7 DA-E gelten fort.
- 6.2. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu eigenen betrieblichen Zwecken des Landwirts.
- 6.3. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen des Herstellers oder Dritter betroffen sind, sind Zugriff und Nutzung nur zulässig, wenn zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den näheren Bedingungen geschlossen wurde.
- 6.4. Zugang und Nutzung abgeleiteter Daten: Abgeleitete Daten macht der Hersteller dem Landwirt gemäß den Vereinbarungen über den entsprechenden verbundenen Dienst zur Nutzung für vereinbarte Zwecke in sicherer und möglichst einfacher Weise zugänglich. Soweit

hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den vereinbarten Zwecken des Landwirts. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen des Herstellers oder Dritter betroffen sind, sind Zugriff und Nutzung nur zulässig, wenn zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den näheren Bedingungen geschlossen wurde.

#### 6.5. Weitergabe an Dritte:

- 6.5.1. Der Landwirt ist darüber hinaus befugt, produktgenerierte Daten und seine diesbezüglichen Nutzungsbefugnisse an Dritte auf der Grundlage von mit diesen vertraglich festgelegten Zwecken weiterzugeben oder durch den Hersteller weitergeben zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an unabhängige Wartungs- und Reparaturbetriebe zu Zwecken der Wartung und Reparatur des Produkts. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den zulässig vereinbarten Zwecken.
- 6.5.2. Eine Weitergabebefugnis besteht jedoch nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt.
- 6.5.3. Die Weitergabe hat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Ggfs. sind bestehende Verpflichtungen aus Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Hersteller und Landwirt an den Dritten weiterzugeben.  
Die Vereinbarung muss sicherstellen,
  - dass der Dritte die Daten vertraulich behandelt und hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten vorsieht,
  - dass der Dritte die Daten ausschließlich für die mit dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm und dem Hersteller vereinbarten Bedingungen nutzt, und die Daten löscht, sobald sie für die Erfüllung des mit dem Landwirt vereinbarten Zwecks nicht mehr erforderlich sind,
  - dass es dem Dritten verboten ist, die Daten zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten des Herstellers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten zu nutzen.
- 6.5.4. Eine Weitergabe der Daten oder diesbezüglicher Zugangs- und Nutzungsbefugnisse durch den Dritten an weitere Dritte ist zulässig, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung durch den letzten Dritten erforderlich ist und erkennbare Interessen des Herstellers nicht entgegenstehen. Bei schwerwiegenden entgegenstehenden Interessen steht dem Hersteller ein Untersagungsrecht zu.
- 6.5.5. Die Nutzungs- und Weitergaberechte des Landwirts an den produktgenerierten Daten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Der Landwirt darf die produktgenerierten Daten jedoch nicht in einer Weise nutzen oder weitergeben bzw. weitergeben lassen, die den berechtigten Geschäftsinteressen des Herstellers unmittelbar schadet, insbesondere nicht zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten des Herstellers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages über das Produkt und/ oder verbundene Dienste.
- 6.5.6. Die Weitergabe von abgeleiteten Daten ist dem Landwirt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers erlaubt.



## 7. Modalitäten der Verfügbarmachung und Herausgabe und Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe an Dritte

- 7.1. Der Hersteller verpflichtet sich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Landwirt seine Datenrechte gemäß Ziffer 6 in vollem Umfang ausüben kann.
- 7.2. Insbesondere sorgt der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen für den Zugriff und die Nutzung durch Bereitstellung der erforderlichen und gängigen Schnittstellen oder Systemzugänge und stellt die produktgenerierten Daten hierüber auf Anfrage unverzüglich in einem gängigen maschinenlesbaren und herunterladbaren sowie bearbeitbaren Format in Echtzeit bereit.
- 7.3. Darüber hinaus sorgt der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen zur Weitergabe der produktgenerierten Daten und stellt die produktgenerierten Daten auf Anfrage den berechtigten Dritten in einem vereinbarten gängigen maschinenlesbaren Format direkt, unverzüglich und gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Kostendeckung für den Landwirt über gängige Schnittstellen oder Systemzugänge soweit technisch möglich kontinuierlich und in Echtzeit und in derselben Qualität zur Verfügung, in der die Daten dem Hersteller vorliegen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Hersteller, dem Dritten den Abschluss einer Vereinbarung anzubieten, die die Modalitäten der Verfügbarmachung regelt.
- 7.4. Zur einfachen, schnellen und sicheren Übermittlung seiner Zugangs- oder Weitergabeverlangen stellt der Hersteller dem Landwirt ein einfaches und sicheres elektronisches Mittel zur Verfügung.
- 7.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Hersteller zur Weitergabe seiner Geschäftsgeheimnisse bei der Weitergabe durch den Landwirt oder auf Anfrage des Landwirts nur insoweit verpflichtet ist, als dies zur Erfüllung des zwischen dem Landwirt und dem Dritten vereinbarten Zwecks unbedingt erforderlich ist und der Dritte eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Hersteller zur Wahrung der Vertraulichkeit geschlossen, sowie alle darin vereinbarten spezifischen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ergriffen hat.

## 8. Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten

Die nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

- 8.1. Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit: Der Hersteller wird sämtliche erforderlichen, insbesondere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur angemessenen Sicherung sämtlicher Kundendaten vor unbefugtem Zugriff, vor Missbrauch und vor Verlust und zum Erhalt der Integrität der Daten treffen. Der Hersteller hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen und angemessenen, insbesondere technischen und organisatorischen Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Dritte sich über die bereitgestellten Schnittstellen unbefugt Zugriff auf das Produkt oder die Verbundenen Dienste verschaffen können. Der Hersteller verfügt für seine vertragsgegenständlichen Leistungen und die gesamte

Verarbeitung der Daten über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem.

- 8.2. Zur Verarbeitung vertraulicher Daten (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) im Rahmen der Vertragsbeziehung schließen die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung, die über die Vertragsdauer hinaus fortwirken kann.
- 8.3. Der Landwirt hat im Rahmen der Nutzung des Produkts und der verbundenen Dienste seinerseits sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter und Beauftragten den sich aus der Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Pflichten nachkommen.
- 8.4. Die Parteien informieren sich jeweils gegenseitig unverzüglich und in geeigneter Form von ihnen bekannt gewordenen Sicherheitsvorfällen.

## 9. Schutz personenbezogener Daten und Pflichten zur Anonymisierung

- 9.1. Soweit bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste durch den Landwirt personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden beide Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sowie in ihrem gemeinsamen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Person gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden. Zu diesem Zweck haben die Parteien, soweit sie gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO sind, den Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO, als Anlage beigefügt, abgeschlossen. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, haben die Parteien zu diesem Zweck den Vertrag zu Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO, beigefügt als Anlage, abgeschlossen.
- 9.2. Der Hersteller wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass personenbezogene Daten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung anonymisiert werden, soweit dies nicht dem jeweiligen zulässig vereinbarten Verarbeitungszweck widerspricht. Im Übrigen werden personenbezogene Daten, die durch die Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden, dem Landwirt oder Dritten vom Hersteller nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO besteht und gegebenenfalls die Bedingungen von Art. 9 DSGVO erfüllt sind. Bei der Bereitstellung an den Landwirt gilt dies jedoch nur, soweit es sich bei dem Landwirt nicht um die betroffene Person handelt.
- 9.3. Bei der Rückgabe aggregierter Ergebnisse der Daten an den Landwirt stellt der Hersteller sicher, dass keine Rückverfolgbarkeit auf Einzelbetriebe oder einzelne Ausgangsdaten mehr möglich ist.
- 9.4. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Herstellers.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Der Hersteller gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft sowie die Leistungsparameter der datengetriebenen Spezifikationen und Funktionalitäten des Produkts und der verbundenen Dienste entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Er gewährleistet außerdem, über etwaige vertragsgegenständliche Nutzungs- und Weitergaberechte

verfügungsberechtigt zu sein, insbesondere, über sämtliche geistigen Eigentumsrechte als Inhaber zu verfügen, die für die Ausübung der Datenrechte des Landwirts erforderlich sind.

- 10.2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Gewährleistung § 327i BGB entsprechend.
- 10.3. Ansprüche auf Vertragsbeendigung und Schadensersatz regeln sich entsprechend § 327m BGB.
- 10.4. Die Anwendbarkeit der §§ 327b Abs. 6, 327h, 327k, 327n Abs.4, 327o Abs. 2 - 4, 327s und 327u Abs. 3 und 4 BGB wird ausgeschlossen.

## 11. Haftung

- 11.1. Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 11.2. Die Parteien haften unbeschränkt:
  - 11.2.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - 11.2.2. im Rahmen einer von einer Partei ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - 11.2.3. für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
  - 11.2.4. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden; der Hersteller haftet außerdem unbeschränkt, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden im Falle der Verletzung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten auf Veranlassung des Landwirts. Kardinalpflichten sind alle Pflichten zur Bereitstellung und Zugänglichmachung von Daten, alle vertragsgemäßen Weitergabepflichten, alle Zahlungspflichten, alle Pflichten zur Wahrung von gegenseitigen Interessen und Geschäftsinteressen sowie Geheimhaltungspflichten;
  - 11.2.5. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.
  - 11.2.6. Im Übrigen haften die Parteien untereinander nicht.
- 11.3. Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte der jeweiligen Partei.

## 12. Laufzeit, Kündigung

Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Zusätzlich vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 12.1. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend die in Ziffer 11.2.1. - 11.2.5. aufgeführten Verstöße begeht. Dazu gehören auch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Vorgaben des Datenschutzes, der Geheimhaltung oder der IT-Sicherheit. Die Regelung des § 327m Abs. 4, 5 BGB finden Anwendung.



12.2. Die Kündigung gemäß den obigen Regeln bedarf der Textform.

## 13. Vertragsabwicklung

13.1. Im Falle der Beendigung des Vertrags wird der Hersteller dem Landwirt sämtliche produktgenerierte Kundendaten, die sich in der Verfügungsmacht des Herstellers befinden, und auf die der Landwirt bis dahin keinen Zugriff in einem gängigen maschinenlesbaren, herunterladbaren und weiterbearbeitbaren Format hatte, nach entsprechender Aufforderung durch den Landwirt kostenlos in einem gängigen, maschinenlesbaren, herunterladbaren Format zur Verfügung stellen und herausgeben.

13.2. Nach Herausgabe der produktgenerierten Daten gemäß Ziffer 13.1. wird der Hersteller die Daten für einen Zeitraum von mindestens einem, maximal sechs Monate für einen etwaigen weiteren Datenabruf bereithalten und danach – auf Aufforderung durch den Landwirt auch früher – von seinen eigenen Systemen vollständig löschen, es sei denn, er ist zur weiteren Nutzung oder Weitergabe dieser Daten nach Maßgabe der obigen Bedingungen berechtigt oder ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten. Der Hersteller hat dem Landwirt auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.